Kreis-Blatt
des
Königlich-Preußischen Landraths
zu Thorn.

Nro. 34. Freitag, den 22. August 1845.

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

Da sicheren amtlichen Nachrichten zufolge die Rinderpest wiederum in der Gegend von Warschau ausgebrochen ist, so müssen die angeordneten Grenzsperr-Maaßregeln fortdauernd mit Strenge aufrecht erhalten und der Grenzverkehr sorgfältig überwacht werden; weshalb sämmtliche Ortspolizeibehörden die durch meine Verfügung vom 7. Januar c. (Kreisblatt No. 2) und durch die Gesetzsammlung unterm 27. März 1836 (No. 10 pag. 175 sub 2 c d e und f) bekannt gemachten Verordnungen streng zu befolgen haben. No. 108. JN. 938 R.

Thorn, den 20. August 1845.

Zum Consigniren der durch Königliche Landbeschäler pro 1846 zu deckenden Stuten und zum Brennen der in diesem Jahre nach diesen Beschälern gefallenen Fohlen mit dem Gestüts-Brande, stehen im hiesigen Kreise (conf. Amtsblatts-Bekanntmachung in No. 33 pag. 229) folgende Termine an: No. 109. JN. 892 R.

1) den 29. September c. von 8 bis 10 Uhr in Pensau,
2) den 30. September von 8 bis 10 Uhr in Kozybor.

Die Wohllöbl. Ortsbehörden werden aufgefordert, diesen Termin in ihren Gemeinden zur ausgebreitetsten Kenntniß, namentlich der Pferdezucht treibenden Personen zu bringen und dafür zu sorgen, daß nicht, wie es öfter vorgekommen ist, über nicht erfolgte Bekanntmachung Klage geführt wird.

Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, sowohl die für das künftige Frühjahr zu consignirenden Stuten, als auch die Fohlen zu den bestimmten Stunden prompt zu schicken und dabei darauf aufmerksam gemacht, daß die im Winter abzuhaltenden Consignations-Termine wegen Wetter und Weg öfter nicht besucht werden können, von der Anzahl der consignirten Stuten aber das Bestehen der Beschäl-Stationen abhängig ist. Die mit dem Königlichen Gestütsbrande zu zeichnenden Fohlen müssen zur Erleichterung des Einfangens und Haltens mit Halftern versehen sein.

Thorn, den 20. August 1845.

Unter der Rindviehheerde in Vorwerk und Dorf Elzanowo, hiesigen Kreises, ist die Lungenseuche ausgebrochen, weshalb dieser Ort für den gesetzwidrigen Verkehr mit Vieh, Rauchfutter und Dünger gesperrt worden ist. No. 110. JN. 8729.

Thorn, den 20. August 1845.

(Zwölfter Jahrgang.)

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Am Montage den 1. September c. ist in Podgurz Jahrmarkt.
Podgurz, den 19. August 1845.
Der Ortsvorstand.

Der wegen Blödsinnes hier unter polizeilicher Aufsicht stehende Schmiedegesell August Berg, hat sich am 9. d. M. aus seinem hiesigen Aufenthaltsorte heimlich entfernt. Die Wohllöbl. Polizeibehörden werden demnach ergebenst ersucht, den 2c. Berg im Betretungsfalle anzuhalten und hier einzuliefern.

Kowalewo, den 15. August 1845.
Königl. Schulzenamt.

Signalement.

Familienname Berg, Vorname August, Geburtsort Gostkowo, Religion evangelisch, Alter 23 Jahr, Größe 5 Fuß 1 Zoll, Haare blond, Stirn niedrig, bedeckt, Augenbraunen blond, Augen grau, Nase klein, Mund breit, Zähne vollzählig, Schnurrbart blond, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Gesicht oval, Statur mittel, Sprache deutsch und polnisch.

Besondere Kennzeichen: An der rechten Hand des Zeigefingers eine Narbe.

Bekleidung. Ein weißer Drillichrock, ein Paar alte zerrissene Drillichhosen, eine braungestreifte Sommerweste mit sechs bleiernen Knöpfen, ein weißleinenes Hemde, einen Hut ohne Boden und eine Schlafmütze.

Der nachstehend bezeichnete angebliche Schiffer Machuli aus Breslau hat sich hier eines Betruges an 3 Rthlr. baarem Gelde und der unten näher bezeichneten Taschenuhr am 14. d. M. schuldig gemacht.

Sämmtliche Civil- und Militair-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an den Magistrat nach Marienwerder abliefern zu lassen.

Marienwerder, den 15. August 1845.
Der Magistrat.

Signalement.

Geburtsort Breslau, Vaterland Schlesien, gewöhnlicher Aufenthalt Breslau, Alter 29 Jahr, Stand und Gewerbe Schiffer, Größe 5 Fuß 8 Zoll, Haare schwarz, Stirn frei, Augenbraunen schwarz, Nase mehr stark als mittel, Mund gewöhnlich, Bart rasirt, Kinn länglich, Gesichtsfarbe brünett, Gesichtsbildung stark, Statur schlank.

Besondere Kennzeichen: Blinzelt mit einem Auge.

Bekleidung. Ein weißlicher Rock von Sommerzeug, eine weißbunte Weste, weißgestreifte Hosen, kurze kalblederne Stiefeln, eine weiße Mütze.

Besondere Umstände: Die durch Betrug entwendete Uhr ist zweigehäusig, von Silber und mit einem starken dicken hohlgeschliffenen Glase.

Privat-Anzeigen.

Mein Grundstück, bestehend aus 24 Morgen Wiese und Land nebst Wohnhause, Stall und Scheune, als auch mit einigem lebenden und todten Inventarium bin ich Willens auf 3 Jahre zu verpachten. Das Nähere mündlich.

Groß Mocker, den 18. August 1845. **Johann Blech.**

Ein mit Handwerkzeug versehener tüchtiger Grobschmied findet zu Martini d. J. ein gutes Unterkommen in Adl. Groch bei Thorn.

Bekanntmachung.

In der heutigen General-Versammlung sind folgende Bestimmungen zur Ergänzung und Erläuterung des Statuts getroffen worden:

ad § 3. Nr. 4. Getreide-Sämereien- und Futtervorräthe in Mieten dürfen versichert werden:

1) wenn die Mieten wirthschaftlich gut gesetzt und unter sich und von den nächsten Gebäuden mindestens 30 Ruthen entfernt sind;
2) wenn der Besitzer der Mieten in Ansehung seines übrigen Mobiliar-Vermögens bei der Gesellschaft versichert ist;
3) wenn eine von dem Special-Director und einem Mitgliede, oder von zwei von dem Special-Director berufenen Mitgliedern aufgenommene Taxe (nebst den dazu gehörigen dreifachen, polizeilich bescheinigten Nachträgen zur Police) eingereicht wird, welche den Standort und den cubischen Inhalt der Mieten bezeugt.

Wird die untadelhafte Beschaffenheit der darin versicherten Gegenstände anerkannt, so können dieselben zu $3/4$ der für eingescheuertes Getreide, Sämereien, Heu und Stroh zuläßigen Versicherungs-Sätze, andern Falls aber nur nach Maaßgabe der aufzunehmenden Taxe angenommen werden. Werden mehrere Getreide- und Futterarten in Eine Miete gebracht, so darf die Versicherung der ganzen Miete nur nach denjenigen Werthsätzen erfolgen, welche für den am niedrigsten zu versichernden Gegenstand zuläßig sind. Die Kosten der Mieten-Versicherung trägt der Versicherungnehmende.

ad § 12. Die gewöhnlichen General-Versammlungen finden jeder Zeit am 11. Juni, oder, wenn dieser auf einen Sonn- und Festtag trifft, am nächstfolgenden Wochentage um 10 Uhr Morgens in Marienwerder statt. Jedes Mitglied wird zu derselben ein für allemal eingeladen.

ad § 34. Die Haupt-Direction ist ermächtigt, zu den gewöhnlichen und außerordentlichen General-Versammlungen so viel Special-Directoren einzuberufen, da je $1\frac{1}{2}$ Millionen Versicherungssumme durch sie einen Vertreter in der General-Versammlung finden. Die berufenen Special-Directoren sind solcher Aufforderung unbedingt Folge zu leisten oder etwa entgegenstehende Behinderungsgründe dergestalt zeitig der Haupt-Direction anzuzeigen verpflichtet, daß von der letzteren an ihrer Stelle ein anderer Special-Director oder auch ein anderes Mitglied der Gesellschaft einberufen werden kann. Die Reise- und Tagegelder werden mit: 1 Thlr. für die Meile und 2 Thlr. für den Tag auf den Grund der von der Haupt-Direction festzusetzenden Liquidationen aus der Gesellschafts-Kasse gezahlt.

ad §129. Der Zusatz zu diesem Paragraphen wird dahin gefaßt:

Wenn nicht alle Gegenstände gleicher Art versichert sind, und der Feuerschaden dieselben nur zum Theil trifft, so ersetzt die Gesellschaft den Schaden nur zum Theil, nämlich nach dem Verhältniß, welches durch die Versicherungs-Summe zu dem ganzen zur Zeit des Brandes vorhandenen Werth dieser Gegenstände ausgedrückt wird, z. B. Brandschaden a. Versicherungs-Summe b. der vorhandene Werth c. so zahlt die Gesellschaft a + b/c denn + : a = b : c. Diese Zusatzbestimmung findet aber nur in denjenigen Fällen Anwendung, wo die Ver-

sicherungs-Summe weniger als ³/₄ des vorhandenen Werths der Mobiliargegenstände beträgt, so daß in allen Fällen, wo von dem Vorhandenen ³/₄ oder mehr versichert ist, bei theilweisem Verlust voller Ersatz des Verlustes gewährt wird.

ad §134. Wenn der Verdacht, daß ein Brandschaden durch Vorsatz oder grobes Versehen des Versicherten entstanden sei, so weit begründet ist, daß die Einleitung einer Untersuchung wegen vorsätzlicher oder fahrläßiger Brandstiftung von der Gerichts-Behörde verfügt wird, so wird die Zahlung der festgesetzten Vergütungs-Summe aufgeschoben bis das richterliche Erkenntniß ergangen ist. Sie darf alsdann nur versagt werden, wenn der Versicherte ordentlich oder außerordentlich bestraft ist.

In Betreff des Reserve-Fonds ist ferner beschlossen worden, daß derselbe nicht vergrößert werden soll, daß die Zinsen desselben vielmehr zu den Verwaltungs-Kosten und Schadenvergütungen verwendet werden sollen, und daß

1) wenn größere halbjährige Beiträge als 5 Sgr. von 100 Thlr. ausgeschrieben werden müssen, zur Deckung des ¹/₆ Prozent übersteigenden Betrages auf den Reserve-Fond zurück gegangen werden und die Haupt-Direction ermächtigt und verpflichtet sein soll, den Fond bis zur Hälfte zu den Vergütungen zu verwenden.

2) Daß die Haupt-Direction ermächtigt und verpflichtet ist, die Hälfte der festgesetzten Schadensvergütungen sofort nach erfolgter Festsetzung zinsen- und kostenfrei aus dem Reserve-Fond zu zahlen.

Zugleich stellen wir es ganz ergebenst anheim, dafür gefälligst zu sorgen, daß die Absicht, eine Hagel-Versicherungsgesellschaft zu gründen, möglichst allgemein bekannt werde und daß diejenigen, welche sich dafür interessiren, uns sobald als möglich in frankirten Briefen die Summe anzeigen, welche sie ungefähr zu zeichnen gedenken.

Marienwerder, den 30. Juni 1845.

Die Haupt-Direction der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen.

Ich bemerke hiezu:

1) Daß Herr v. Kries auf Slawkowo, zufolge der Anzeige im Kreislatt No. 31 d. J. Anmeldungen zur Versicherung gegen Hagelschlag annehmen will.

2) Daß Schemata zu Versicherungs-Anmeldungen gegen Feuergefahr bei mir à 8 Pf. pro Bogen zu haben sind — und

3) daß ich auch mehrere Exemplare des Gesellschafts-Statuts verabreichen kann.

Ostaszewo, den 19. August 1845.

Sponnagel, Special-Director.

Druck der Ernst Lambeckschen Offizin.